

03.07.02

Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Ordnung

A. Zielsetzung

Ziel der Änderungsverordnung ist es,

- Inline-Skates den besonderen Fortbewegungsmitteln des § 24 StVO zuzuordnen,
- das Inline-Skaten auf geeigneten Radwegen zuzulassen, wenn geeignete Gehwege nicht vorhanden sind,
- das Inline-Skaten auf Fahrbahnen außerorts zu verbieten.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der §§ 24 und 25 StVO.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkung auf die öffentliche Haushalte

Da eine zusätzliche Beschilderung der für Inline-Skates freigegebenen Radwege nur im Bedarfsfalle vorgesehen ist, entstehen den Straßenbaulastträgern (Bund, Land oder den Kommunen) grundsätzlich keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

03.07.02

Verordnungsantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Ordnung**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 3. Juli 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

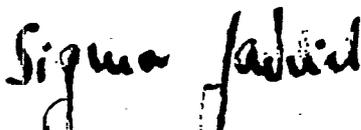
die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

mit dem Antrag zu unterbreiten, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass
der Verordnung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 778. Sitzung am 12. Juli 2002 zu setzen.
Anschließend soll die Vorlage den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen
werden.

Mit freundlichen Grüßen


Sigmar Gabriel

Entwurf**einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kinderfahrräder“ ein Komma und das Wort „Inline-Skates“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die besonderen Fortbewegungsmittel nach Absatz 1 dürfen grundsätzlich nur auf Gehwegen benutzt werden. Soweit geeignete Gehwege nicht vorhanden sind, darf mit Inline-Skates ausnahmsweise auf geeigneten Radwegen gefahren werden. Mit dem Zusatzschild



oder



(rot durchstrichen)

kann die Eignung oder Nichteignung von Radwegen verdeutlicht werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Benutzung der Fahrbahn mit Inline-Skates ist außerorts untersagt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Begründung:

Die Frage, wie Inline-Skater im Straßenverkehr eingeordnet werden sollen, wird bereits seit 1997 intensiv erörtert. Nachdem der Verkehrsgerichtstag 1998 empfohlen hatte, sie als Fußgänger anzusehen, hatten Bund und Länder es für erforderlich gehalten, dass sich die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gutachtlich mit dieser Frage auseinander setzt.

Das Gutachten der BASt „Nutzung von Inline-Skates im Straßenverkehr“ liegt seit Januar 2002 vor. Es stellt fest, dass Skater - ohne die geltende Rechtslage zu kennen - an Hauptverkehrsstraßen überwiegend auf dem Gehweg, oft auf Radwegen, aber nur selten auf der Fahrbahn fahren. In Tempo-30-Zonen dominiert die Fahrbahnnutzung.

Das Unfallaufkommen ist gering – im Vergleich zu der Unfallrate von Fußgängern und Radfahrern. Es überwiegen Unfälle mit Kfz, insbesondere beim Überqueren der Fahrbahn im Längsverkehr. Skater sind auf der Fahrbahn stärker gefährdet als im Seitenraum der Straße.

Die Verträglichkeit mit dem Radverkehr ist geringer als mit dem Fußgängerverkehr (sowohl nach den Unfallergebnissen als auch nach Befragungen durch die BASt).

Beeinträchtigungen und Sicherheitsrisiken im Miteinander von Skatern, Fußgängern, Radfahrern und dem Kfz-Verkehr erfordern eine eindeutige Entscheidung darüber, auf welche rechtliche Grundlage die Nutzung von Inline-Skates im öffentlichen Straßenraum gestellt werden soll.

Eine Änderung der StVO ist zur Herstellung der Rechtsklarheit dringend erforderlich; die vorgeschlagene Änderungsverordnung

- schafft eine „lex specialis“ für die Inline-Skater. Die für sie eröffnete Möglichkeit, in bestimmten Fällen statt des Gehweges den Radweg benutzen zu dürfen, braucht den übrigen besonderen Fortbewegungsmitteln des § 24 Abs. 1 nicht zugestanden zu werden. Weil Inline-Skates eine erheblich höhere Geschwindigkeit als Fußgänger erreichen, können diese auf Fahrbahnen außerorts nicht zugelassen werden, eine solche Regelung wäre ein nicht hinzunehmendes Risiko für die Verkehrssicherheit, die Anwendung des § 25 Abs. 1 muss deshalb ausgeschlossen werden,
- behält die Einstufung von Inline-Skates als „Besonderes Fortbewegungsmittel“ (und damit grundsätzlich den Verweis auf den Gehweg) grundsätzlich bei, weil eine bessere Verträglichkeit mit dem Fußgängerverkehr als mit dem Radverkehr festgestellt ist,
- nimmt die Inline-Skates in den Katalog des § 24 StVO auf,
- berücksichtigt die Vorschriften des § 45 Abs. 9 StVO und vermeidet damit eine Flut neuer Schilder, die neuen Zusatzzeichen werden nur im Bedarfsfall aufgestellt,
- verursacht grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten.